

**Sommersemester 2022**

**Vorlesung Nebenstrafrecht**

**§ 7 Vereinsrecht**

**Fälle**

- 1.** T ist Mitglied des Vereines V. Dieser Verein ist durch Verfügung des Bundesinnenministers verboten worden. Das Verbot ist noch nicht vollziehbar. T trägt in einer Versammlung ein T-Shirt mit dem Emblem des Vereins V auf der Brust. T nimmt an, dass das ministerielle Verbot schon vollziehbar sei.
- 2.** (Abwandlung von Fall 1) Das Verbot ist vollziehbar. T weiß davon nichts und glaubt daher, dass der Verein V noch nicht verboten sei. Er hätte aber von der Vollziehbarkeit des Vereinsverbots Kenntnis haben können.
- 3.** (Abwandlung von Fall 2) T hat Kenntnis von dem Verbot und seiner Vollziehbarkeit. V ist eine rechtsradikale Partei, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist.
- 4.** (Abwandlung von Fall 2) T hat Kenntnis von dem Verbot und seiner Vollziehbarkeit. Die Versammlung fand in der österreichischen Stadt Klagenfurt statt.
- 5.** Der Verein V ist vollziehbar verboten worden. Das Verbot ist noch nicht unanfechtbar. T begeht Handlungen, die den organisatorischen Zusammenhalt des Vereins aufrechterhalten.
- 6.** (Abwandlung von Fall 5) V ist verboten worden, weil der Verein sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Das Verbot ist unanfechtbar geworden. T betätigt sich als „Rädelserführer“.
- 7.** (Abwandlung von Fall 6) der Verein V ist nicht wegen feindseliger Einstellung zum Gedanken der Völkerverständigung verboten worden, sondern weil seine Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen.
- 8.** Der Verein V besteht überwiegend aus Mitgliedern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Die zuständige Behörde hat den Verein verboten, weil V das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern gefährdet. Das Verbot ist unanfechtbar geworden. T unterstützt den organisatorischen Zusammenhalt von V. R begeht Handlungen, die der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts von V dienen. R ist Rädelserführer.
- 9.** (Abwandlung von Fall 5) T stellt seine Handlungen ein und bemüht sich freiwillig und ernsthaft das Fortbestehen des Vereins zu verhindern. Seine Bemühungen haben keinen Erfolg.

**9a.** T stellt seine Handlungen ein und bemüht sich freiwillig und ernsthaft das Fortbestehen des Vereins zu verhindern. Seine Bemühungen haben Erfolg.

**10.** (Abwandlung von Fall 4) Die Versammlung fand in München statt. Kann das T-Shirt, das T auf der Versammlung trug, eingezogen werden, wenn

- a) das T-Shirt dem T gehört
- b) das T-Shirt dem Vater des T gehört ?